

(2) Für Veranstaltungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie ihrer Leitungen in Jugendklubhäusern und anderen staatlichen Kulturhäusern sind keine Raummieten oder anteilige Kostenerstattung für Licht, Wasser und andere Bewirtschaftungsausgaben zu erheben. Wird für öffentliche Veranstaltungen dieser Organisationen in staatlichen Kulturhäusern Eintritt erhoben, soll eine Kostenbeteiligung vereinbart werden. Wird zwischen dem Veranstalter und dem Leiter des staatlichen Kulturhauses keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet darüber der zuständige örtliche Rat nach Anhören der FDJ-Leitung des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde.

(3) Für politisch wichtige und kulturpolitisch zu fördernde Veranstaltungen von unter Absätzen 1 und 2 nicht genannten Veranstaltern kann auf die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen verzichtet werden.

(4) Für die übrigen, nicht vom Kulturhaus organisierten Veranstaltungen sind unter Beachtung der kulturpolitischen Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen vertretbare Kostenbeiträge zu erheben.

(5) Für politisch-erzieherisch besonders wirksame Jugendveranstaltungen der Kulturhäuser sind die auf Kostendeckung berechneten Eintrittspreise zu ermäßigen. Von den zuständigen örtlichen Räten sind dazu in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen der Kreise, Städte und Gemeinden auf der Grundlage einer Richtlinie des Rates des Bezirkes entsprechende Festlegungen zu treffen.

(6) Die Leiter der Jugendklubhäuser legen entsprechend der Verantwortung der FDJ-Leitungen der Kreise, Städte und Gemeinden sowie FDJ-Aktivs den Entwurf des Planes der Aufgaben den zuständigen FDJ-Leitungen vor. Ihre Stellungnahme wird mit dem Entwurf des Planes der Aufgaben dem zuständigen örtlichen Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(7) Für die in Anlage 1 zu dieser Anordnung festgelegten Zirkelarten können durch die Kulturhäuser Kostenbeiträge von den Mitgliedern dieser Zirkel erhoben werden. Sie sind von den jeweils zuständigen örtlichen Räten in Übereinstimmung mit den FDGB-Kreisvorständen für die staatlichen Kulturhäuser festzulegen.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Räte und Leiter der Kulturhäuser

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die von den zuständigen örtlichen Räten für die Kulturhäuser festgelegten kulturpolitischen Aufgaben. Auf dieser Grundlage ist der Nutzen der geplanten und eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Verwendung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen. An der Ausarbeitung dieser Analysen wirken die Klubkommissionen und FDJ-Aktivs der Kulturhäuser beratend mit. Die Analyse der Arbeit der Jugendklubhäuser ist mit der zuständigen Kreis-, Stadtbezirks- bzw. Ortsleitung der FDJ zu beraten.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Kulturhäuser bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne. Im Rahmen des Haushalts des zuständigen örtlichen Rates werden den Kulturhäusern Haushaltsmittel in der Höhe zur Ver-

fügung gestellt, wie sie zur Finanzierung der im bestätigten Plan der Aufgaben festgelegten kulturellen Aufgaben notwendig sind.

(3) Die Leiter der Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt werden.

(4) Die Leiter der Kulturhäuser haben nach vorheriger Beratung in den Klubkommissionen und den FDJ-Aktivs der Kulturhäuser dem zuständigen örtlichen Rat zu berichten, wie die im Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen Aufgaben erfüllt wurden. Die zuständigen örtlichen Räte prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 8.

(5) Den staatlichen Jugendklubhäusern sollten durch die zuständigen örtlichen Räte planmäßig Fonds und Kapazitäten zur Werterhaltung und kulturvollen Ausgestaltung bzw. Ausstattung der Einrichtungen bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere Musikinstrumente, Tonband- und Schallplattengeräte, Farbfernsehapparate, Dia-Projektoren, Lichtbilderserien, Schachspiele und Tischtennisgeräte.

Planung und Durchführung

§ 5

(1) Die Leiter der Kulturhäuser stellen unter Mitwirkung von Klubkommissionen und FDJ-Aktivs auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen die Pläne der Aufgaben und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen örtlichen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die Grundsätze für den auszuarbeitenden Plan der Aufgaben bestimmen sich nach Anlage 2.

(2) Die Pläne der Aufgaben dienen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der im Territorium zu lösenden kulturpolitischen Aufgaben. Die Leiter der Kulturhäuser haben ihrem zuständigen örtlichen Rat über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

(3) Der Haushaltsplan der Kulturhäuser ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach Veranstaltungsformen und Zirkeltätigkeit nachzuweisen.

(4) Betriebe und Einrichtungen, die über keine eigenen Kultureinrichtungen verfügen, sind für die kulturelle Gestaltung und Ausstattung sowie Finanzierung von politisch wichtigen Veranstaltungen der Kulturhäuser zu gewinnen. In den zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben oder Einrichtungen abzuschließenden kommunalpolitischen Verträgen sind entsprechende Vereinbarungen aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Bereitstellung von Mitteln an die Kulturhäuser darf nur auf der Grundlage der von den örtlichen Räten bestätigten Pläne der Aufgaben erfolgen.

(2) Zur breiten Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter haben die Leiter von Kulturhäusern den Plan der Aufgaben auf einzelne Verantwortungsbereiche aufzugliedern. Der aufgegliederte Plan bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen.